



Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2020

für den Schülerhort Schulweg 3

der Marktgemeinde Timelkam vom 24. September 2020.

§ 1

Betrieb eines öffentlichen Hortes

Die Marktgemeinde Timelkam (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen öffentlichen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 idF. LGBl. 25/2019, mit dem Standort Schulweg 3 (VS-Altbau).

§ 2

Arbeitsjahr

- (1) Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt jeweils am 01. September eines jeden Jahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- (2) Die Hauptferien beginnen am 31. Juli 2020 und enden am 07. September 2020. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule in Timelkam. Zusätzliche freie Tage sowie Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse vom Rechtsträger festgesetzt werden.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeit des Hortes ist von Montag bis Donnerstag von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Öffnungszeit des Hortes während der Ferien an der Volksschule im Juli und die allfällige Öffnungszeit während der Oster- und der Semesterferien ist von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
- (3) Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- (4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.
- (5) An sonstigen schulfreien Tagen bleibt der Hort ebenfalls grundsätzlich geschlossen. Nach Erfordernis kann der Bürgermeister die Öffnung des Hortes regeln, wobei sich die Öffnungszeit nach Abs. 2 richtet.
- (6) Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse neu festgelegt werden.



§ 4

Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBI. Nr. 39 idgF., für Kinder im volksschulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
- (2) Der Besuch des Hortes ist freiwillig.
- (3) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung (persönlich oder schriftlich) des Kindes durch die Eltern bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr, erforderlich.
Für den Hort muss die Anmeldung für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen. Folgende Unterlagen sind mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel,
 - c) Sozialversicherungsnummer,
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern,
 - g) Einkommensnachweise- wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Hortleitung entscheidet in Absprache mit dem Rechtsträger über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich bis Ende Juli mit.
- (5) Der Besuch des Hortes hat regelmäßig an mindestens zwei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
- (6) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, sind in erster Linie jene Kinder aufzunehmen, die in der Marktgemeinde Timelkam ihren Hauptwohnsitz haben.
Weiters sind jene Kinder bevorzugt aufzunehmen,
 - a) deren Eltern (beide) berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder
 - b) deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- (7) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

§ 5

Abmeldung vom Hortbesuch

Die Abmeldung eines Kindes vom freiwilligen Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines Monats möglich und hat bei der Leitung des Hortes spätestens bis zum Letzten des Vormonats zu erfolgen.

§ 6

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlichen Mahnung nicht erfüllen, oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
- c) der Besuch eines für den Hort angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.



§ 7

Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

- (1) Die Eltern haben für den Besuch des Hortes entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen des Hortes abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Veranstaltungsbeiträge,
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen in Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- (2) Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Leitung des Hortes spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- (3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen zwei Wochen zu beantragen.
- (4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereines zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

§ 9

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Eltern haben die Leitung des Hortes von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- (3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- (4) Die Eltern haben die Leitung des Hortes von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals des Hortes nicht mehr besteht.

Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Diese Bestätigung dient nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen und wird nicht an Dritte weiter gegeben.
- (5) Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- (6) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Leitung des Hortes ehest möglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- (7) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.



- (8) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Hortjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- (9) Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Hortplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- (10) Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

§ 10

Pflichten des Rechtsträgers

- (1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Hort einverstanden.

§ 11

Gastbeitrag

- (1) Besucht ein Kind den Hort in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist grundsätzlich von der Hauptwohnsitzgemeinde verpflichtend ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, wenn
 - a) in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht, oder
 - b) die familiäre Situation des betreffenden Kindes, oder
 - c) das Kindeswohl einen gemeindefremden Besuch eines Hortes erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem der Hort geöffnet ist, für ein Schulkind € 106,91.
Dieser Wert gilt für das Hortjahr 2020/2021 und errechnet sich aus dem Abgang pro Kind lt. Rechnungsabschluss 2019.

§ 12

Umsatzsteuer Gastbeiträge

Gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, sind die Gastbeiträge als allgemeine Betriebszuschüsse ohne konkrete Gegenleistung zu werten. Es liegt demnach ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor.

§ 13

Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes

Dem Gemeindevorstand wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Ermäßigung oder Nachsicht des Beitrages, wenn dem Beitragspflichtigen aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen nicht zugemutet werden kann, seinen Beitrag in entsprechenden Höhe zu leisten.
Dies gilt auch für den Mindestbeitrag.
- b) Interpretation von Bestimmungen dieser Kinderbetreuungseinrichtungsordnung.



§ 14
Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung der Hortordnung tritt mit September 2020 in Kraft. Die Hortordnung vom 27. Juni 2019 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 05.10.2020

Abgenommen: 20.10.2020

